

# Gegen die rechte Erzählung der „neutralen Schule“

## Schulische Bildung hat nicht neutral zu sein, im Gegenteil!

**Dr. Sascha Regier**

(Referat Gewerkschaftliche Bildung GEW-NRW,  
Heinrich-Mann-Gymnasium Köln)

22.6.2025

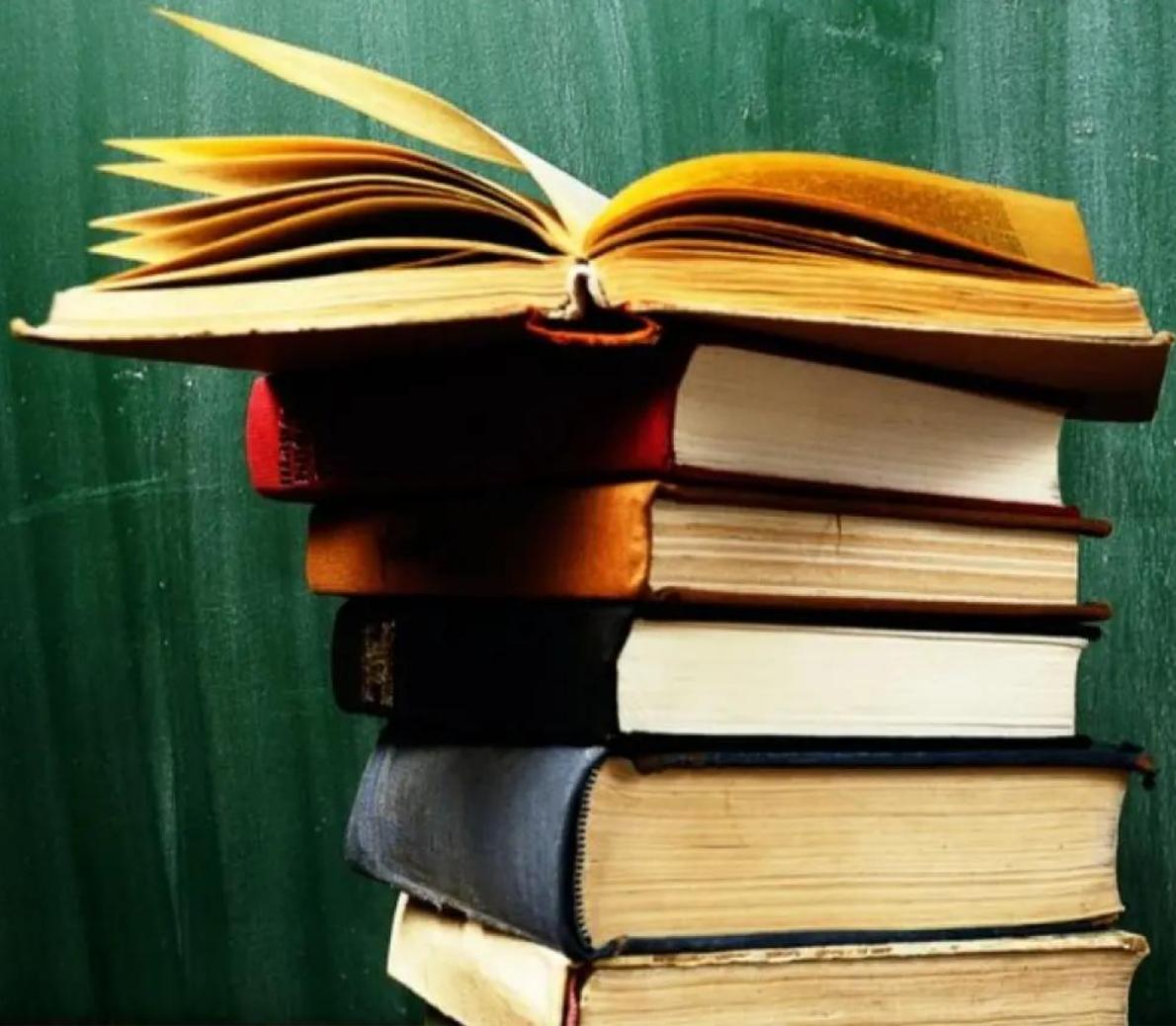
Gegenwärtiges AFD-Framing:



Lehrerverbände attackieren AfD: »Sumpf aus gefährlicher Weltanschauung«



# Neutrale Schule?



## Problemfrage:

Haben Schule, Unterricht und Lehrkräfte  
politisch neutral zu sein?





## SCHON GEWUSST?

### LEHRKRÄFTE MÜSSEN NICHT NEUTRAL SEIN!



Demokratiebildung ist zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Landesschulgesetze beschreiben die Ziele. Lehrkräfte sollen demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität vermitteln.

Oft fällt das Stichwort „Beutelsbacher Konsens“. Er darf nicht mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot des Staates verwechselt werden. Der Konsens formuliert drei zentrale didaktische Prinzipien politischer Bildung: das Überwältigungsverbot (Verbot der Indoktrination), das Kontroversitätsgebot sowie das Ziel, dass Schüler\*innen zur politischen Teilhabe befähigt werden sollen. Lehrkräfte dürfen ihre eigene politische Meinung ausdrücken, diese aber nicht als allgemeingültig darstellen. Kontroverse Themen müssen multiperspektivisch behandelt werden.



Wenn es in der Schule um politische Bildung geht, müssen sich Lehrkräfte nicht neutral verhalten. Es ist wichtig, verschiedene Blickwinkel zu beleuchten. Lehrkräfte müssen auf Basis des Grundgesetzes eine klare Haltung gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung und menschenverachtende Aussagen zeigen.



# 1. Verunsicherung von Lehrkräften:

## 1.1 durch Rundmail Bezirksregierungen NRWs

- erinnern 2024 mit Blick auf Europawahl Juni an „*Mäßigungs- und Zurückhaltungsgebot*“ (§ 33 Abs. 2 BeamtenStG) u. „*Neutralitätsgebot*“ (§ 33 Abs.1) von Beamten/Tarifbeschäftigten
- führte bei Lehrkräften zu erheblichen Unsicherheiten bzgl. politischen Äußerungen im Unterricht/Schulkontext

Die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland

**BeamtStG**  
Beamtenstatusgesetz

2. Auflage 2023

Stand: 05. Dezember 2023

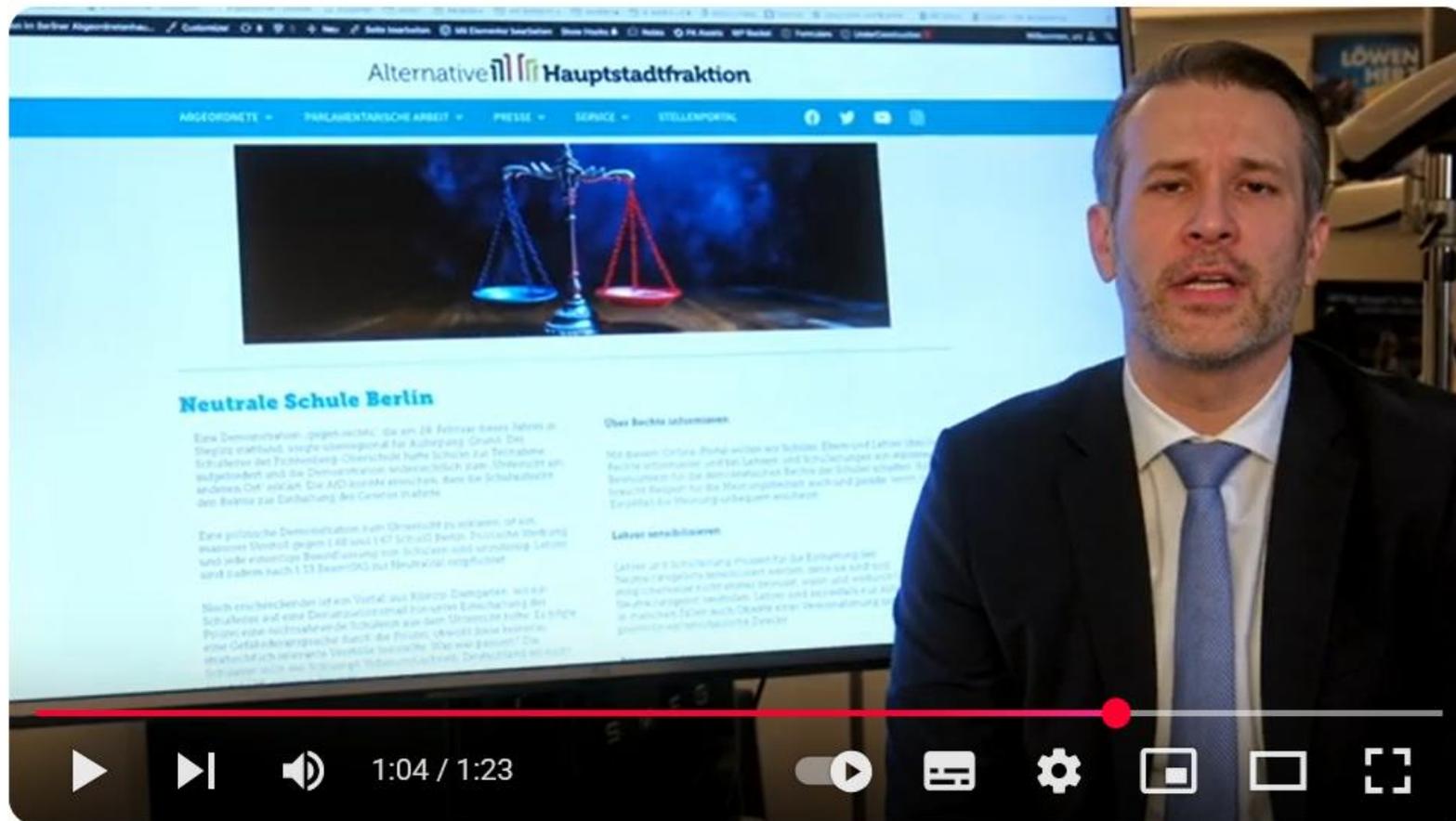
# 1. Verunsicherung von Lehrkräften:

1.2 durch Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“ der AfD ab 2018

Ideologie-Unterricht abschaffen!

**Schule muss  
neutral  
sein!**





## Meldeportal online: NEUTRALE SCHULE



AfD Fraktion Abg...  
35.100 Abonnenten

Abonnieren

173



Teilen



## Meldeplattform „*Neutrale Schulen*“ der AfD ab 2018:

- Initiative AfD-Fraktion in Hamburgischen Bürgerschaft, weitere AfD-Landtags-Fraktionen folgten
- SuS, Eltern, Lehrkräfte dazu aufgerufen, Lehrer\*innen zu melden u. zu denunzieren, wenn sie sich kritisch gegenüber Aussagen, Inhalten, Personen AfD äußern
- AfD fordert „*politische Neutralität*“ von Lehrkräften  
(Bezug zu *Beutelsbacher Konsens*)
- es erfolgten Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Lehrer\*innen



## Falscher Bezug von Meldeportalen auf angebl. Neutralitätsgebot:

- AfD behauptet, „Beutelsbacher Konsens“ (BK) schreibe *politisches Neutralitätsgebot* vor
- **aber:** BK weder (verfassungs-)rechtliche Geltung (wie Grundgesetz o. Menschenrechte) noch impliziert er Neutralitätsgebot
- Grundgesetz nennt **kein Neutralitätsgebot!**
- Lediglich staatliche Institutionen (u.a. Amtsträger, Ministerien u. Behörden) verpflichtet, „Chancengleichheit der Parteien“ sicher zu stellen
- Aber auch daraus lässt sich kein Neutralitätsgebot für die politische Bildung und den Unterricht ableiten

# 1. Verunsicherung von Lehrkräften:

## 1.3. Falsches Verständnis *Beutelsbacher Konsens*:

Annahme, dieser schreibe Lehrer\*innen „politische Neutralität“ vor

Siegfried Frech, Dagmar Richter (Hrsg.)

## Der Beutelsbacher Konsens

Bedeutung, Wirkung, Kontroversen

Didaktische Reihe  
Beutelsbacher Gespräche



## 2. Beutelsbacher Konsens (BK):

### 2.1 BK im Wortlaut

#### (1) Überwältigungsverbot:

*„Es ist nicht erlaubt, den Schüler [...] im Sinne erwünschter Meinungen zu überrumpeln und damit an der ‚Gewinnung eines selbständigen Urteils‘ zu hindern. Hier genau verläuft die Grenze zwischen Politischer Bildung und Indoktrination. Indoktrination ist aber unvereinbar mit der [...] Zielvorstellung von der Mündigkeit des Schülers.“*

## 2. Beutelsbacher Konsens (BK):

### 2.1 BK im Wortlaut

#### (2) Kontroversitätsgebot:

*„Was in Wissenschaft und Politik kontrovers ist, muss auch im Unterricht kontrovers erscheinen. [...]*

*[W]enn unterschiedliche Standpunkte unter den Tisch fallen, Optionen unterschlagen werden, Alternativen unerörtert bleiben, ist der Weg zur Indoktrination beschritten.“*

## 2. Beutelsbacher Konsens (BK):

### 2.1 BK im Wortlaut

#### (3) Schülerorientierung:

*„Der Schüler muss in die Lage versetzt werden, eine politische Situation und seine eigene Interessenlage zu analysieren, sowie nach Mitteln und Wegen zu suchen, die vorgefundene Lage im Sinne seiner Interessen zu beeinflussen.“*

## 2. Beutelsbacher Konsens (BK):

→ der Beutelsbacher Konsens beinhaltet gar keine „*Neutralitätspflicht*“

## 2. Beutelsbacher Konsens (BK):

### 2.2 Entstehung des BK

- 1976 Treffen damals einflussreichsten politischen Bildner\*innen auf Einladung baden-württembergischen Landeszentrale für politische Bildung
- Auseinandersetzung spiegelte fachdidaktische Kontroverse zwischen konservativen, affirmativen („Staatsbürgerkunde“) vs. links-liberalen, emanzipatorischen Ansätzen (Einfluss Frankfurter Schule) wider

## 2. Beutelsbacher Konsens (BK):

### 2.2 Entstehung des BK

*„[K]ein Konsens war förmlich festgestellt, kein Beschluss gefasst, kein Thesenpapier oder ähnliches verabschiedet worden, man hatte ‚nur‘ über das Konsensproblem - und das durchaus auch kontrovers - diskutiert. In Beutelsbach gab es den Konsens nicht!“*

(Klaus Ahlheim 2018)

→ BK eigentlich kein ausgehandelter Konsens, sondern **protokollarische Mitschrift** der  
Tagung

## 2. Beutelsbacher Konsens (BK):

### 2.3 Wirkung BK

#### These:

Behauptung der AfD, (politische) Bildung müsse neutral sein, konnte nur deshalb eine derartige Wirkmächtigkeit entfalten, da sie eingebettet ist in einen größeren Diskurs zur politischen Neutralität, der das Verhältnis von Staatlichkeit und politischer Bildung betrifft und somit die Frage der (Un-)Abhängigkeit einer demokratisch ausgerichteten politischen Bildung berührt

## Verunsicherung von Lehrkräften:

### Zusammenfassung/Ergänzung „*pol. Neutralität pol. Bildung*“

1. Bezirksregierungen „erinnern“ an angebl. pol. Neutralität im Schulkontext (vor Wahlen)
2. Meldeportale AfD etc.
3. In Institution Schule Annahme pol. Neutralität durch *Beutelsbacher Konsens*
4. polit. Neutralität auch von staatlicher Seite bzgl. Vergabe Fördermitteln an außerschulische Bildungsakteure gefordert (Bundes- und Landesministerien fordern im Rahmen ihrer Förderprogramme, etwa für Demokratieförderung u. Extremismusprävention, „politische Neutralität“ der Förderempfänger)

## Folge:

- Klima der Angst u. Verunsicherung
  - vor allem bei politischen Bildner\*innen am Anfang der Ausbildung o. mit befristeten Verträge
  - Einfluss auf Schulunterricht, da sich z.B. junge Lehrer\*innen nicht (mehr) trauen, Rassismuskritik o. kritische Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus zu thematisieren
- **Folge: führt zu Institutionenkunde, politischer Unterricht wird unpolitisch!**

### 3. aber: Politische Bildung ist politisch, nicht neutral!

*„Schule ist nicht neutral, sondern der Demokratie und den Menschenrechten verpflichtet!“*

*„Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung, verpflichtet.“*

*„Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität!“*

(Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB)

Nordrhein-Westfalen e.V., 2024)

**GEW**

## SCHON GEWUSST?

### LEHRKRÄFTE MÜSSEN NICHT NEUTRAL SEIN!

Demokratiebildung ist zentraler Bestandteil des staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule. Die Landesschulgesetze beschreiben die Ziele. Lehrkräfte sollen demokratische Werte wie Würde und Gleichheit aller Menschen, Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität vermitteln.

Oft fällt das Stichwort „Beutelsbacher Konsens“. Er darf nicht mit dem parteipolitischen Neutralitätsgebot des Staates verwechselt werden. Der Konsens formuliert drei zentrale didaktische Prinzipien politischer Bildung: das Überwältigungsverbot (Verbot der Indoktrination), das Kontroversitätsgebot sowie das Ziel, dass Schüler\*innen zur politischen Teilhabe befähigt werden sollen. Lehrkräfte dürfen ihre eigene politische Meinung ausdrücken, diese aber nicht als allgemeingültig darstellen. Kontroverse Themen müssen multiperspektivisch behandelt werden.

Wenn es in der Schule um politische Bildung geht, müssen sich Lehrkräfte nicht neutral verhalten. Es ist wichtig, verschiedene Blickwinkel zu beleuchten, Lehrkräfte müssen auf Basis des Grundgesetzes eine klare Haltung gegen Rassismus, Sexismus, Antisemitismus, Gewaltverherrlichung

# Politische Bildung ist politisch, nicht neutral!

*„Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte unserer Gesellschaft einzusetzen. Ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot lässt sich weder aus dem Bildungsauftrag der **Landesverfassungen**, noch den **Schulgesetzen** oder dem **Beamtenrecht** begründen.“*

(Deutsche Vereinigung für Politische Bildung (DVPB)

Nordrhein-Westfalen e.V., 2024)

**Demokratie braucht  
politische Bildung,  
keine Neutralität!**

DEUTSCHE  
VEREINIGUNG FÜR  
POLITISCHE BILDUNG E.V.  
Bundesverband  
www.dvpb.de

Das pädagogische Personal an Schulen, aber auch viele Schüler\*innen sind verunsichert. An Demonstrationen für Demokratie und gegen autoritäres Denken teilnehmen und darüber zu sprechen, sich gegen jede Form gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit zu engagieren – verstößt das gegen ein allgemeines politisches Neutralitätsgebot?

**Die Antwort ist klar: Die Schule ist kein politisch neutraler Ort! Sie ist den demokratischen Prinzipien wie etwa dem Schutz der Würde des Menschen und dem Schutz vor Diskriminierung verpflichtet.**

Autoritäres, menschen- und demokratiefeindliches Denken und Handeln nehmen zu. Diese Entwicklung macht auch vor der Schule nicht halt. Vermehrt erfahren wir von Fällen, in denen Schulen menschenverachtenden

Die Schule ist gefordert, Grund- und Menschenrechte sowie demokratische Auseinandersetzung erfahrbar zu machen.

Politische Bildung als Schul- und Unterrichtsprinzip sowie als Schulfach selbst ist notwendig für die Stärkung der Demokratie und die Sicherung sowie Erweiterung demokratischer Verfahren heute und in der Zukunft. Dabei gehört es zur Professionalität aller Lehrkräfte, die Schule zum Ort einer Bildung in, für und durch Demokratie und Menschenrechte zu gestalten. Die Umsetzung zu fördern, ist Aufgabe aller Schulleitungen sowie der zuständigen Behörden und ein Zuwiderhandeln ist zu ahnden.

Der demokratische Bildungsauftrag, der in den meisten Bundesländern Verfassungsrang hat, fordert dazu auf, sich für die Grundwerte

## 4. Rechtliche Vorgaben:

### 4.1 Beamtenrecht

*„Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.“*

(§ 33 Beamtenstatusgesetz)

→ Aus **beamtenrechtlichen Vorgaben** kann keine Verpflichtung zur politischen Neutralität abgeleitet werden

**Beamt**

**Beamtenrecht**

BundesbeamtenG  
BeamtenstatusG  
BundesdisziplinarG  
BundesbesoldungsG  
BeamtenversorgungsgG  
BundeslaufbahnVO  
BundesbeihilfeVO

37. Auflage  
2024

Beck-Texte im dtv

## 4. Rechtliche Vorgaben:

### 4.2 Schulgesetz

*„Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz. Sie respektiert **im Rahmen der freiheitlich-demokratischen Grundordnung** unterschiedliche Auffassungen. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden. Lehrerinnen und Lehrer dürfen in der Schule keine politischen Bekundungen abgeben, welche die Neutralität des Landes gegenüber Schülerinnen und Schülern sowie Eltern oder **den politischen Schulfrieden gefährden** oder stören. Unzulässig ist ein Verhalten, das den Eindruck hervorruft, dass Lehrerinnen und Lehrer gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung auftreten.“*

(§ 2 SchulG NRW; im Kern in anderen Bundesländern gleich )



# Wofür steht die „Freiheitlich-demokratische Grundordnung“?:

u.a.

- Achtung von Grund- u. Menschenrechten
- Volkssouveränität
- Gewaltenteilung
- Unabhängigkeit Gerichte
- Mehrparteiensystem

*(nach Rechtsprechung Bundesverfassungsgerichts)*

Sarah Schulz

## Die freiheitliche demokratische Grundordnung

Ergebnis und Folgen eines  
historisch-politischen Prozesses

## 5. Konsequenzen für eine demokratisch ausgerichtete politische Bildung:

- menschenrechtsorientierte Bildung
  - Geschlechtergleichstellung
  - rassismus-/rechtsextremismus-kritische Bildung
  - Mündigkeit fördern
  - Politische Bildung als „Demokratiebildung“ (Bezug zu Re-Education; freiheitlich-demokratische Grundordnung, Demokratie im offenen Sinne thematisieren)
  - etc.
- **aus Bildungsauftrag und Schul-/Landesgesetzen ableitbar!**
- **Intervention, wenn diskriminierende Aussagen/Handlungen erfolgen!**

**Vielen Dank für Eure Aufmerksamkeit!**



# Literatur: Juristische und menschenrechtliche Einordnung

Hufen, Friedhelm (2024): Zur Bedeutung des sog. Neutralitätsgebots für zivilgesellschaftliche Vereine der Demokratie- und Jugendarbeit: <https://kulturbuero-sachsen.de/wp/wp-content/uploads/2024/08/2024-07-25-Rechtsgutachten-zum-Neutralitaetsgebot-Prof.-Dr.-Hufen.pdf>

Hufen, Friedhelm (2021): Das Neutralitätsgebot: Ein rechtlicher Maulkorb für die politische Bildung? Thesen zu einem aktuellen Problem: [https://www.kinder-undjugendarbeit.de/fileadmin/user\\_upload/FORUM\\_2021/Hufen\\_FORUM\\_1-2021.pdf](https://www.kinder-undjugendarbeit.de/fileadmin/user_upload/FORUM_2021/Hufen_FORUM_1-2021.pdf)

Friedrich Ebert Stiftung: Hintergrundpapier von Prof. Dr. Joachim Wieland (2019): Was man sagen darf: Mythos Neutralität in Schule und Unterricht: <https://www.fes.de/news-detailansicht-1/was-man-sagen-darf-mythos-neutralitaet-in-schule-und-unterricht>

Deutsches Institut für Menschenrechte: Analyse von Henrik Cremer (2019): [https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse\\_Das\\_Neutralitaetsgebot\\_in\\_der\\_Bildung.pdf](https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/ANALYSE/Analyse_Das_Neutralitaetsgebot_in_der_Bildung.pdf)

Deyda, Jonas (2024): Ein etatistisches Missverständnis: Warum parteipolitische Neutralität den Staat nicht verpflichtet, der geförderten Zivilgesellschaft parteifeindliche Äußerungen zu verbieten, VerfBlog, 2024/8/28, <https://verfassungsblog.de/ein-etatistisches-missverstandnis/>

Beck, Hannah Katinka/Hanelt, Etienne/Wintermantel, Vanessa (2024): Was wäre, wenn ...? Zur Verwundbarkeit der Demokratie in Thüringen, in: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/fokus-ostdeutschland-2024/551117/was-waere-wenn/>

Stellungnahme Deutsche Vereinigung für politische Bildung (DVPB), Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft (GEW); DGB und Bundes Eltern Rat: Demokratie braucht politische Bildung, keine Neutralität! <https://dvpb.de/nicht-neutral/>

Deutscher Bundesjugendring (DBJR) / Arbeitskreis deutscher Bildungsstätten (AdB): Handreichung zum Mythos „Neutralitätsgebot“ (2024): <https://www.dbjr.de/artikel/handreicherung-zum-mythos-neutralitaetsgebot-veroeffentlicht>

## **Kurzvideo von Teachers for Future:**

Diensteid verpflichtet! Aufstehen für die Demokratie: <https://teachersforfuture.org/2024/02/23/film-diensteid-verpflichtet-aufstehen-fuer-die-demokratie/>

## **Podcast:**

Nachgefragt – Der MSB Podcast - Mythos Demokratieneutralität – Was darf ich als Lehrkraft in der Schule?: Im Gespräch: Ulrich Wehrhöfer, Abteilungsleiter 4, Politische Bildung, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Lehrkräfteaus- und -fortbildung, Individuelle Förderung, Qualitätsanalyse:

<https://www.schulministerium.nrw/nachgefragt-der-msb-podcast-mythos-demokratieneutralitaet-was-darf-ich-als-lehrkraft-der-schule>